2. Rahmenbedingungen: Liechtenstein im 19. Jahrhundert

2.1 Politische Strukturen

Liechtenstein erstreckt sich auf gut 160 km^2 im oberen Rheintal und ist bis auf die Talebene am Rhein, welcher die Grenze zum Schweizer Kanton St. Gallen bildet, Gebirgsgebiet. Im Süden grenzt Liechtenstein an den ebenfalls Schweizer Kanton Graubünden und im Osten wie Norden an das österreichische Bundesland Vorarlberg.

Die heutigen elf politischen Gemeinden[1] sind in zwei Wahlkreise, das Unter- und Oberland, aufgeteilt. Diese beiden Wahlkreise entsprechen der ehemaligen Herrschaft Schellenberg und der ehemaligen Grafschaft Vaduz, welche 1699 respektive 1712 durch Fürst Johann Adam Andreas von Liechtenstein, „der Reiche" genannt, von den „hoch verschuldeten" Grafen von Hohenems erworben wurden. Bis dahin entwickelte sich die Geschichte dieser beiden Landschaften unabhängig vom Haus Liechtenstein. Am 23. Januar 1719 „erhob Kaiser Karl VI. die beiden Reichsherrschaften Vaduz und Schellenberg zum unmittelbaren Reichsfürstentum unter dem Namen Liechtenstein."[2] Hiermit erreichte das Haus Liechtenstein sein angestrebtes Ziel, nämlich „Sitz und Stimme im Reichstag in Regensburg."[3] Mit der am 12. Juli 1806 „ohne zutun Liechtensteins" vollzogenen Aufnahme in den von Napoleon gegründeten Rheinbund, erlangte Liechtenstein seine Souveränität, welche mit dem 1815 erfolgten Eintritt in den Deutschen Bund bestätigt wurde.[4]

Nach der Übernahme der Landschaften durch den Fürsten Anton Florian,[5] „wurden um 1720 die Gewohnheitsrechte abgeschafft und die Einrichtungen der Landammänner[6] und der Gerichtsgemeinden beseitigt."[7] Dies geschah aufgrund der Dienstinstruktionen vom 10. April 1719. Der Fürst war nun der alleinige Souverän in Liechtenstein und wurde durch das Oberamt in Liechtenstein vertreten. Das dreiköpfige „Oberamt nahm zugleich die Funktion des

---

[1] Ruggel, Schellenberg, Gamprin, Mauren-Schaanwald, Eschen-Nendeln im sogenannten Unterland und Schaan, Planken, Vaduz, Triesen, Triesenberg, Balzers im so genannten Oberland.
[2] *Ospelt*, Wirtschaftsgeschichte, 71-72.
[3] *Biedermann*, Aus Überzeugung, 25.
[4] *Ospelt*, Wirtschaftsgeschichte, 73.
[5] War Erzieher Karls VI. vgl. *Waschkuhn*, Politisches System Liechtensteins, 17.
[6] Unter Amtmann oder Ammann versteht man im „süddeutschen-schweizerischen Raum im Mittelalter den Inhaber eines herrschaftlichen Amts." In Vaduz sind diese ab 1314 belegt. Der Landammann wurde „von den Untertanen aus einem Dreiervorschlag der Herrschaft gewählt" und war der Vorsitzende des landschaftlichen Gerichts, repräsentierte die Landschaften und war bemächtigt Urkunden zu siegeln. Weiters gab er „in der Landschaftsrechnung Rechenschaft" ab. *Burmeister*, Landammann. In: HLFL, Bd.1, 470, 473.
[7] *Ospelt*, Wirtschaftsgeschichte, 75.